

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 72/12 B

L 7 AL 74/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 AL 26/06 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16, Nr 31; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 8.8.2012 nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer wirft die Frage auf, "an wen letztlich das Überbrückungsgeld, welches nachträglich für einen Zeitraum zu leisten ist, der weit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt, zu leisten ist und ebenso welches Gericht für die Entscheidung hierüber zuständig ist". Bei dieser Frage ist schon nicht zu erkennen, wie sie in einem Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnte (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B*). Aus der Beschwerdebegründung lässt sich aber auch ein Klärungsbedarf nicht schlüssig nachvollziehen. Allein die Behauptung, die Frage sei klärungsbedürftig, weil sie noch nicht höchstrichterlich entschieden sei und "sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz oder bereits bestehenden Grundsätzen des Bundessozialgerichts" beantworten lasse, genügt der Darlegungspflicht nicht. Der Beschwerdeführer hätte sich zumindest mit der ausweislich der Beschwerdebegründung im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) zitierten Vorschrift des § 51 SGG und den Rechtsprechungsnachweisen auseinandersetzen müssen. Bei der vom Kläger in diesem Zusammenhang erwähnten Vorschrift des § 57 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich insoweit um ausgelaufenes Recht handelt. Denn durch das Gesetz vom 20.7.2006 (*BGBI I 1706*) wurde das Überbrückungsgeld durch einen Gründungszuschuss ersetzt. Ausgelaufenes Recht hat in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung, es sei denn, dass die zu klärende Frage noch für eine erhebliche Zahl von Fällen von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr*). Dazu enthält die Beschwerdebegründung keine substantiierten Darlegungen.
- 4 Unzureichend ist auch die Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Es genügt nicht, dass der Beschwerdeführer geltend macht, das angefochtene Urteil beruhe auf der



dargestellten Rechtsauffassung des LSG. Vielmehr gehört zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Wenn das LSG die Berufung als unbegründet zurückgewiesen hat, weil es einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung des bewilligten Überbrückungsgelds an sich verneint, hätte in der Beschwerdebegründung zunächst dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen die Auffassung des LSG, wonach das Insolvenzgericht zur Entscheidung eines Rechtsstreits über den Einzug von Forderungen durch den Insolvenzverwalter und den Umfang des Pfändungsschutzes hinsichtlich Arbeitseinkommen bzw Entgeltersatzleistungen zuständig sei und dessen Beurteilung für die Sozialgerichte bindende Wirkung zukomme, (angeblich) unzutreffend war. Allein der Hinweis, es sei eine Auslegung des § 57 Abs 1 SGB III erforderlich und es komme auf die Lebensgrundlage des Empfängers an, genügt offensichtlich nicht. Denn es ist - wie der Kläger in der Beschwerdebegründung selbst vorträgt - nicht der Anspruch auf Überbrückungsgeld als solcher im Streit, sondern die Frage, ob die Beklagte mit der Überweisung des Überbrückungsgelds an den Insolvenzverwalter ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kläger erfüllt hat.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

